Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1553

31. 05. 95

Sachgebiet 2212

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/1301 –

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/1395 –

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/65 und 13/101 –

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksachen 13/80 und 13/101 –

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

e) zu dem Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/784 –

Anpassungen der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an die Lebenshaltungskosten der Studierenden

f) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/735 –

Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeiten einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

A. Problem

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen verfolgen die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mehrere Ziele:

In der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) (Drucksache 12/7430) hatte die Bundesregierung angekündigt, die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 zu prüfen. Der Deutsche Bundestag hatte anläßlich seiner Beschlußfassung die Bundesregierung am 16. Juni 1994 aufgefordert, ihm über das Ergebnis bis zum 1. März 1995 zu berichten (Drucksache 12/7902). Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung in Teil B 1 des Berichtes über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Drucksache 13/735) nachgekommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden im Hinblick auf die Erhöhung der Bedarfssätze die Schlußfolgerungen aus dem Bericht gezogen: Es wird vorgeschlagen, die Bedarfssätze um 4 v. H. zum Herbst 1995 anzuheben.

Der Gesetzentwurf setzt zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um. Hierzu gehören die Einschränkung der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen, soweit dies mit noch vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, die Verzinsung des Betrages, der der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunfts- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben, und die Einführung einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung nach dem zweiten Fachsemester.

Außerdem enthält der Entwurf eine Anpassung an EG-Recht bezüglich der Förderung von Grenzgängern, eine Ausnahme von der Altersgrenze der Förderung zugunsten von Auszubildenden, denen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit der Zugang zur Hochschule ermöglicht wird, und die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für alleinerziehende Darlehensschuldner zur Berücksichtigung von notwendigen und angemessenen Kinderbetreuungskosten bei der Darlehensrückzahlung. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/1301 in der durch die Beschlußempfehlung geänderten Fassung.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD – Drucksachen 13/65 und 13/101 – und der Bundesrat – Drucksachen 13/80 und 13/101 – haben eigene Gesetzentwürfe vorgelegt, die sich in ihren inhaltlichen Forderungen dekken. Die Gesetzentwürfe sehen vor, zum Herbst 1994 die Bedarfssätze um 4 v. H. und die Freibeträge zum Herbst 1994 und 1995 um jeweils 2 v. H. anzuheben. Da der Gesetzentwurf der SPD vom Dezember 1994 erst im März 1995 überwiesen wurde, hat die Fraktion der SPD als Entschädigung für die nicht stattgefundene Anpassung zum Herbst 1994 in einem Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 13/81) eine 6 %ige Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze zum Herbst 1995 gefordert. Ferner wird eine sachgerechtere Förderung von Auszubildenden in den neuen Ländern, eine Anpassung der Sozialpauschalen, die Aufhebung der Altersgrenze für Studierende ohne Hochschulzugangsberechtigung sowie eine Erweiterung der Freibeträge für Alleinerziehende bei der Darlehensrückzahlung gefordert. Begründet werden diese Forderungen mit dem Hinweis, daß die Anpassung der Bedarfssätze in den zurückliegenden Jahren hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben und daß demzufolge ein wachsender Teil der Studierenden darauf angewiesen wäre, neben dem Studium zu arbeiten, was mit zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu einer Erhöhung der Studienabbrecherquote beitragen würde.

Die Gruppe der PDS hat mit ihrem Antrag zur Anpassung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an die Lebenshaltungskosten der Studierenden – Drucksache 13/784 – die Bundesregierung dazu aufgefordert, einen neuen Entwurf zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) vorzulegen, wonach die Bedarfssätze zum Herbst 1995 um 9,8 v. H. und die Freibeträge um 9,4 v. H. erhöht, die Wohngeldregelungen und angerechneten Beiträge für die Krankenversicherung sowie die Berechnungszeiträume für die Einkommensermittlung in den neuen Ländern denen in den alten Ländern angeglichen, die Bedarfssätze für die Unterkunft auf die Höhe der durchschnittlich von Studierenden zu zahlenden Miete angehoben und die Förderungshöchstdauer an die tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeiten angebunden sowie die Studienabschlußförderung unbefristet verlängert werden sollen.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz von der Bundesregierung in folgender Höhe ermittelt:

	1995	1996	1997	1998
	– in Mio. DM –			
Gesamtkosten	3 070	3 045	3 015	3 015
davon Bund	1 995	1 980	1 960	1 960
davon Länder	1 075	1 065	1 055	1 055

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1301 – mit folgender Maßgabe und im übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) Es werden ersetzt

- die Zahl „50" durch die Zahl „55",
- die Zahl „100" durch die Zahl „105" und
- die Zahl „145" durch die Zahl „150",'

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1395 – für erledigt zu erklären,

c) den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/65 und 13/101 – abzulehnen,

d) den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/80 und 13/101 – abzulehnen,

e) den Antrag – Drucksache 13/784 – abzulehnen,

f) die Unterrichtung – Drucksache 13/735 – zur Kenntnis zu nehmen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz zur Studienstrukturreform und insbesondere zum Thema Leistungsnachweise im Grundstudium. Er stimmt ausdrücklich der Auffassung zu, daß Leistungsnachweise schon im Verlauf des Grundstudiums erforderlich sind, um den Studierenden Verantwortung bei Studienwahl und Studienerfolg zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Länder bis zum Herbst 1996 für alle Studierenden eine studienorientierende Feststellung des erreichten Studienstandes verwirklichen, die dann als Studienstandnachweis bei Entscheidungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden kann.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Dr. Christian Ruck
Berichterstatter

Doris Odendahl
Berichterstatterin

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Berichterstatterin

Dr. Karlheinz Guttmacher
Berichterstatter

Dr. Ludwig Elm
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Doris Odendahl, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Dr. Karlheinz Guttmacher und Dr. Ludwig Elm

1. Beratungsverfahren – Erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/65 und 13/101 – wurde dem Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1994 zugeleitet. In der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß wurde auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksachen 13/80 und 13/101 – wurde zusammen mit einer Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1994 zugeleitet. In der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/784 – vom 14. März 1995 wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 in erster Lesung beraten und an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/1301 – wurde dem Deutschen Bundestag am 9. Mai 1995 zugeleitet. In der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1395 – wurde dem Deutschen Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 1995 zusammen mit der Gegenäußerung der Bundesregierung am 18. Mai 1995 zugeleitet. In der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 1995 wurden die Vorlagen ohne Aussprache an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/735 – wurde dem Deutschen Bundestag am 8. März 1995 zugeleitet. In der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an dieselben Ausschüsse überwiesen.

2. Beratungsverfahren – Mitberatende Ausschüsse

a) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 17. Mai 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/1301 – angenommen und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/65 und 13/101 – und den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksachen 13/80 und 13/101 – abgelehnt.

Der Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/784 – wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/735 – hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen.

b) Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 17. Mai 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/1301 – angenommen. Der Ausschuß beschließt, daß dieses Votum ebenfalls für den noch nicht überwiesenen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1395 – gelten soll. Der Ausschuß hat ferner mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/65 und 13/101 – und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksachen 13/80 und 13/101 – abgelehnt.

Der Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/784 – wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/735 – hat der Ausschuß einstimmig zur Kenntnis genommen.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat am 17. Mai 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/1301 – und den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1395 – angenommen und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/65 und 13/101 – und den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksachen 13/80 und 13/101 – abgelehnt.

Der Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/784 – wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/735 – hat der Ausschuß einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

3. Beratungsverfahren – Federführender Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und des Bundesrates und den Antrag der Gruppe der PDS sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung in seiner Sitzung am 17. Mai 1995 (12. Sitzung) und abschließend in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 (13. Sitzung) beraten. Dabei hat er die Informationen aus der von ihm am 10. Mai 1995 (10. Sitzung) duchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen (Protokoll Nr. 10 und Ausschußdrucksachen 13/70a–m) sowie die vorliegenden Voten der mitberatenden Ausschüsse in seiner abschließenden Beratung berücksichtigt.

Die Fraktion der SPD hat in der 12. Ausschußsitzung am 17. Mai 1995 zu allen zu beratenden Vorlagen nachstehende Änderungsanträge eingebracht (Ausschußdrucksachen 13/81, 13/82):

‚Ausschußdrucksache 13/81

Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)
– Drucksachen 13/65 und 13/101 –

zugleich Antrag

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)
– Drucksachen 13/80 und 13/101 –

Der Ausschuß wolle empfehlen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1

1. bis 5. Unverändert.

6. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „310" durch die Zahl „330",
      – die Zahl „330" durch die Zahl „350",
      – die Zahl „560" durch die Zahl „595" und
      – die Zahl „590" durch die Zahl „625".
   b) In Absatz 2 werden ersetzt:
      – die Zahl „540" durch die Zahl „575",
      – die Zahl „590" durch die Zahl „625",
      – die Zahl „610" durch die Zahl „755".
   c) In Absatz 4 werden die Worte „ab Klasse 11" gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „530" durch die Zahl „560" und
      – die Zahl „570" durch die Zahl „605".
   b) In Absatz 2 werden ersetzt:
      – die Zahl „70" durch die Zahl „75",
      – die Zahl „80" durch die Zahl „85" und
      – die Zahl „225" durch die Zahl „240".
   c) In Absatz 2a werden ersetzt:
      – die Zahl „60" durch die Zahl „65" und
      – die Zahl „70" durch die Zahl „75".

8. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „1310" durch die Zahl „1390" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Zahl „590" jeweils durch die Zahl „625" und die Zahl „455" durch die Zahl „485" ersetzt.
   c) Unverändert.

9. bis 11. Unverändert.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden ersetzt:

    - die Zahl „165" durch die Zahl „175",
    - die Zahl „230" durch die Zahl „245",
    - die Zahl „320" durch die Zahl „340",
    - die Zahl „560" durch die Zahl „595",
    - die Zahl „505" durch die Zahl „535" und
    - die Zahl „790" durch die Zahl „840".

    b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt:

    - die Zahl „230" durch die Zahl „245",
    - die Zahl „165" durch die Zahl „175".

13. Unverändert.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden ersetzt:

    - die Zahl „1900" durch die Zahl „2015" und
    - die Zahl „1310" jeweils durch die Zahl „1390".

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) Es werden ersetzt:

    - die Zahl „160" durch die Zahl „170",
    - die Zahl „110" durch die Zahl „115",
    - die Zahl „505" durch die Zahl „535",
    - die Zahl „640" durch die Zahl „680" und
    - die Zahl „590" durch die Zahl „625".

    bb) Unverändert.

15. bis 19. Unverändert.

20. a) In § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Worte „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie",

    b) in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3 die Worte „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Worte „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" sowie

    c) in § 44 Abs. 1 das Wort „ihn" durch das Wort „es" ersetzt.

Artikel 2 wird gestrichen. Artikel 3, 4, 5 und 6 werden Artikel 2, 3, 4 und 5.

Artikel 2 und 3: Unverändert

Artikel 4: Das Datum „1. Januar 1995" wird durch „1. Oktober 1995" ersetzt.

Artikel 5

1. In Absatz 3 wird das Datum „1. Juli 1994" durch „1. Juli 1995" und das Datum „1. Oktober 1994" durch „1. Oktober 1995" ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Artikel 3" durch das Wort „Artikel 2", das Datum „1. Juli 1994" durch „1. Juli 1995" und das Datum „30. Juni 1994" durch „30. Juni 1995" ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird das Datum „1. Oktober 1994" durch „1. Oktober 1995" ersetzt.
4. Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung

Die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf ist durch die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen seit Herbst 1994 verzögert worden. Der Gesetzentwurf griff ursprünglich die durch die Koalitionsfraktionen bei der Schlußabstimmung im Deutschen Bundestag verhinderte Annahme der Kompromißvorschläge des Vermittlungsausschusses von Anfang September 1994 auf. Inzwischen ist eine rückwirkende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1994 sowie der Sozialpauschalen zum 1. Januar 1995 aus haushaltsrechtlichen und abwicklungstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

In der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses in seiner 11. Sitzung am 10. Mai 1995 haben sich alle Sachverständigen sowie in seiner schriftlichen Stellungnahme der nicht eingeladene Deutsche Gewerkschaftsbund für eine über den damaligen Kompromiß hinausgehende Leistungsanpassung ausgesprochen. Die Änderungen zum Gesetzentwurf berücksichtigen dies sowie die finanzwirtschaftliche Lage. Die BAföG-Ansätze in den Länderhaushalten und der Plafond im Bundeshaushalt 1995 in Höhe von 2 Mrd. DM – wegen dieses Ansatzes hatte der Bundesrat u. a. den Vermittlungsausschuß angerufen – wird vermutlich knapp ausreichen, um eine 6%ige Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge nunmehr zum Herbst 1995 zu decken, weil die Inanspruchnahme des Gesetzes aufgrund der im Herbst 1994 nicht vollzogenen Anpassung zu einem schärferen Rückgang der Voll- und Teilförderung geführt hat, als im Herbst 1994 und noch im Frühjahr 1995 abzusehen war. Der damit einhergehende Abbau von Chancengleichheit bedarf dringend der vorgesehenen Leistungsanpassung jedenfalls in dieser Höhe zum Herbst 1995.

In der öffentlichen Anhörung am 10. Mai 1995 ist von allen eingeladenen Sachverständigen auch zu diesem Zeitpunkt die Einführung eines weiteren Leistungsnachweises für bedürftige Studierende bereits nach dem zweiten Fachsemester einhellig abgelehnt worden. Diese Bestimmung findet sich daher zurecht nicht in dem bisherigen und in dem geänderten Gesetzentwurf.'

„Ausschußdrucksache 13/82

Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)
– Drucksache 13/1301 –

Für den Fall, daß der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag am 17. Mai 1995 mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt, zugleich Antrag

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)
– Drucksache 13/1395 –

Der Ausschuß wolle empfehlen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1

1. bis 5. Unverändert.

6. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „310" durch die Zahl „330",
      – die Zahl „330" durch die Zahl „350",
      – die Zahl „560" durch die Zahl „595" und
      – die Zahl „590" durch die Zahl „625".
   b) In Absatz 2 werden ersetzt:
      – die Zahl „540" durch die Zahl „575",
      – die Zahl „590" durch die Zahl „625",
      – die Zahl „610" durch die Zahl „755".
   c) In Absatz 4 werden die Worte „ab Klasse 11" gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „530" durch die Zahl „560" und
      – die Zahl „570" durch die Zahl „605".
   b) In Absatz 2 werden ersetzt:
      – die Zahl „70" durch die Zahl „75",
      – die Zahl „80" durch die Zahl „85" und
      – die Zahl „225" durch die Zahl „240".
   c) In Absatz 2a werden ersetzt:
      – die Zahl „60" durch die Zahl „65" und
      – die Zahl „70" durch die Zahl „75".

8. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „1310" durch die Zahl „1390" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Zahl „590" jeweils durch die Zahl „625" und die Zahl „455" durch die Zahl „485" ersetzt.
   c) Unverändert.

9. bis 11. Unverändert

12. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „165" durch die Zahl „175",
      – die Zahl „230" durch die Zahl „245",
      – die Zahl „320" durch die Zahl „340",
      – die Zahl „560" durch die Zahl „595",
      – die Zahl „505" durch die Zahl „535" und
      – die Zahl „790" durch die Zahl „840".
   b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „230" durch die Zahl „245",
      – die Zahl „165" durch die Zahl „175".

13. Unverändert.

14. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      – die Zahl „1900" durch die Zahl „2015" und
      – die Zahl „1310" jeweils durch die Zahl „1390".
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Es werden ersetzt:
         – die Zahl „160" durch die Zahl „170",
         – die Zahl „110" durch die Zahl „115",
         – die Zahl „505" durch die Zahl „535",
         – die Zahl „640" durch die Zahl „680" und
         – die Zahl „590" durch die Zahl „625".
      bb) Unverändert.

15. bis 19. Unverändert.

20. Wird gestrichen.

21. Unverändert.

Artikel 2

In Nummer 1a) 2. Spiegelstrich wird die Zahl „150" durch die Zahl „155" ersetzt.

Artikel 3 und 4: Unverändert

Artikel 5: Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung

Die Beschlußfassung über eine 17. Novelle ist durch die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen seit Herbst 1994 verzögert worden.

In der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses in seiner 11. Sitzung am 10. Mai 1995 haben sich alle Sachverständigen sowie in seiner schriftlichen Stellungnahme der nicht eingeladene Deutsche Gewerkschaftsbund für eine über den damaligen Kompromiß hinausgehende Leistungsanpassung ausgesprochen. Die beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs berücksichtigen dies sowie die finanzwirtschaftliche Lage.

In der öffentlichen Anhörung am 10. Mai 1995 ist von allen eingeladenen Sachverständigen auch zu diesem Zeitpunkt die Einführung eines weiteren Lei-

stungsnachweises für bedürftige Studierende bereits nach dem zweiten Fachsemester einhellig abgelehnt worden. Diese Bestimmung ist zu streichen.

Mit den beantragten Änderungen kann eine breite Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat bei den abschließenden Beratungen der 17. Novelle hergestellt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vermieden, das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes sichergestellt und verlorenes Vertrauen der Betroffenen in das Parlament wiederhergestellt werden.'

Der bereits am 10. Mai 1995 eingebrachte Antrag der Fraktion der SPD in Ausschußdrucksache 13/83 wurde in der Sitzung am 31. Mai 1995 durch die folgende Fassung ersetzt:

,Ausschußdrucksache 13/83 neu

Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß

zum Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsförderung
– Drucksache 13/735 –

Der Ausschuß wolle empfehlen:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Der Bericht stellt keine ausreichende Beratungsgrundlage für die Entscheidung über eine angemessene, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragende Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge dar. Er berücksichtigt nicht die Ergebnisse der im Sommersemester 1994 vom Deutschen Studentenwerk e. V. durchgeführten 14. Sozialerhebung. Der Bericht bildet auch keine ausreichende Beratungsgrundlage für die Abschätzung von Reformnotwendigkeiten zur Gewährleistung von Chancengleichheit in der weiterführenden Bildung unter Einschluß der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag fristgerecht zum Herbst 1995 den 11. Bericht nach § 35 sowie den Entwurf eines 18. BAföG-Änderungsgesetzes vorzulegen, in dem die der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Entwicklung der Preise und Mieten für die Auszubildenden und ihre Familien angemessene Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1996 unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Lage vorzusehen ist.

   Das verzögerte Gesetzgebungsverfahren zur 17. Novelle führt bei der im Bericht vorgesehenen Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1995 um 4 v. H. zur weiteren Verschlechterung der sozialen Lage bedürftiger Studenten und auswärts untergebrachter Schüler, insbesondere wenn im nächsten Jahr die turnusmäßige Anpassung erneut nicht erfolgt. Die steigende Belastung vieler Eltern in den alten und den neuen Ländern mit Ausbildungskosten bei sinkenden Realeinkommen verlangt die Beibehaltung des zweijährigen Anpassungsturnus, deren Verlängerung auf drei Jahre die Bundesregierung seit Anfang 1993 betreibt. Wenn zum Herbst 1996 keine erneute Leistungsanpassung erfolgt, würde die Zahl der Voll- und der Teilgeförderten weiter zurückgehen und die durchschnittliche Förderhöhe sinken. Das Ziel der Gewährleistung von Chancengleichheit wird so weiter gefährdet, und die von den Ländern eingeleiteten Strukturreformen, die auch eine Verkürzung der Studienzeiten zum Ziel haben, werden behindert, da bedürftige Studenten in höherem Umfang als bisher zur Verschuldung oder Erwerbstätigkeit neben dem Studium gezwungen werden.

3. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß auch die Hochschulen selbst der Gestaltung eines für alle Studierenden innerhalb der Zeitvorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen studierbaren Grundstudiums hohe Priorität einräumen und die Studienberatung intensivieren wollen. Dann sind auch Leistungsnachweise im Verlauf des Grundstudiums sinnvoll, da sie den Studierenden Verantwortung bei der Fächerwahl und für den Studienerfolg ermöglichen.

   Der Deutsche Bundestag lehnt es ab, daß der Bund seine Vorstellungen von der künftigen Struktur von Studium und Lehre gegen die Länder auf dem Rücken der bedürftigen Studierenden durchsetzt bzw. mit dem vordergründigen Argument der Gleichbehandlung mit den nicht geförderten Studierenden die Studienbedingungen für alle Studenten weiter erschwert, vom Hochschulstudium abschreckt und damit dem von ihr selbst bestätigten Trend zu höheren Qualifikationen zuwiderhandelt. Qualifikation und Innovation sind entscheidende Elemente einer Strategie zur Verbesserung der Standortbedingungen. Hierzu gehört eine bedarfsgerechte individuelle Förderung der weiterführenden Bildung und der Abbau von Benachteiligungen.

4. Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, den vorgesehenen Bericht über die Erfahrungen mit der 1990 eingeführten und lediglich bis 1996 verlängerten Studienabschlußförderung zügig nach der parlamentarischen Sommerpause 1995 vorzulegen, damit der Deutsche Bundestag rechtzeitig über die – unbefristete – Verlängerung entscheiden kann.

   Nach § 15 Abs. 3a BAföG wird Auszubildenden bis zum 30. September 1996 für höchstens zwölf Monate über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Die betroffenen Studierenden benötigen vor Ende 1995 Planungssicherheit für ihre Studienfinanzierung in der Abschlußphase.

5. Der Deutsche Bundestag lehnt insbesondere folgende Pläne der Bundesregierung ab:

   - Festsetzung der Förderungshöchstdauer für Universitätsstudiengänge generell auf neun, für Fachhochschulstudiengänge auf acht Semester: Eine derart einschneidende Verkürzung der Förderungshöchstdauern würde beim gegenwärtigen Stand der Umsetzung der Strukturreformen in den Ländern die bedürftigen Studierenden in den Examensvorbereitungen empfindlich treffen und sie zu erhöhter Verschuldung bzw. verstärkter Nebenerwerbstätigkeit oder zum Studienabbruch zwingen. Die Förderungshöchstdauern sind sukzessive den Fortschritten bei der Verkürzung der Studienzeiten entsprechend – und nicht im Vorgriff – anzupassen.

     Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag Anfang 1996 den Bericht der Kultusministerkonferenz zum Stand der Umsetzung der Hochschulstrukturreformen, den diese Ende 1995 der Ministerpräsidentenkonferenz vorzulegen hat, mit einer Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung und ihrem mittelfristigen Zeitplan für die Reduzierung der Förderungshöchstdauern zuzuleiten.

   - Erneute Einschränkung der Förderung von Zweitstudien: Die Erweiterung des Förderungsanspruchs in der 12. Novelle auf Ergänzungsstudien, die eine Hochschulausbildung in besonders förderlicher Weise ergänzen, trägt nicht zuletzt dem raschen Strukturwandel in der Wirtschaft und geänderten Anforderungen im Beruf Rechnung. Das Förderungsinstrument ermöglicht eine flexible Förderungsentscheidung durch die Ausbildungsförderungsämter. Es wird – bei lediglich rd. 4 000 Förderfällen und einem Gesamtaufwand von 38,5 Mio. DM im Jahr 1992 – von den Studierenden keineswegs mißbräuchlich oder exzessiv in Anspruch genommen.

   - Einschränkung der Förderung nach Fachrichtungswechsel: Zwar ist der Bundesregierung zuzustimmen, daß ein Fachrichtungswechsel möglichst frühzeitig zu erfolgen hat, jedoch sind die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz vom 7. November 1994, daß eine intensive Studienberatung der Hochschulen nach dem zweiten/dritten Fachsemester in kritischen, mit mangelnder Eignung begründeten Fällen auch den Rat zu einem Fachrichtungswechsel umfassen soll, keine in der Hochschulpraxis handhabbare und rechtlich zweifelsfreie Grundlage für ein Aussetzen der Förderung bei nicht erfolgtem Wechsel, zumal angesichts der Überfüllung vieler Hochschulen bzw. Studiengänge und der unzureichenden Betreuungssituation durch qualifiziertes Hochschulpersonal besonders in den Anfangssemestern.

   - Einschränkung der elternunabhängigen Förderung: Die von der Bundesregierung aufgeführten Gründe für eine Streichung treffen Auszubildende, die die Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg an Abendgymnasien und Kollegs nachholen wollen. Die von der Bundesregierung angegebenen Gründe sind nebulös, teilweise sachlich falsch und aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen:

     Die Bundesregierung hält es „angesichts eines veränderten Bildungsverhaltens weiter Bevölkerungskreise" für fraglich, ob die elternunabhängige Förderung des Erwerbs der Hochschulreife an Abendgymnasien und Kollegs noch sinnvoll und sachgerecht sei. Nachprüfbare Belege legt die Bundesregierung jedoch nicht vor.

     Nach den eigenen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum BAföG sind Abendgymnasien und Kollegs Bildungswege, die eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine längere Berufstätigkeit vor Wiederaufnahme der schulischen Ausbildung voraussetzen (Tz 12.1.12 BAföG-VwV). Daran hat sich seit Schaffung des Gesetzes im Jahre 1971 nichts geändert. Offenbar will die Bundesregierung aber jetzt jüngeren Erwachsenen, die bereits im Berufsleben stehen, den nachträglichen Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung erschweren. Qualifizierte Berufstätige sind der Bundesregierung an Fachhochschulen und Universitäten demnach nicht erwünscht.

     Der Deutsche Bundestag hält daran fest, daß Auszubildende, die in den ersten drei Halbjahren des Besuchs eines Kollegs oder Abendgymnasiums zur Berufstätigkeit verpflichtet sind und daher keine individuelle Ausbildungsförderung erhalten, in der Abschlußphase der Ausbildung, in der sie von der Verpflichtung zur Berufstätigkeit befreit sind (Tz 12.1.12 BAföG-VwV), mit Recht elternunabhängig gefördert werden müssen.

     Die Formulierung in dem Bericht der Bundesregierung, im Erwerbsleben stehende junge Menschen, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, seien gegenüber anderen Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges (Berufsaufbauschüler, Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt) privilegiert, suggeriert, daß Schüler an Abendgymnasien und Kollegs nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen müßten. Richtig ist nach Tz 2.1.12 BAföG-VwV und den von den Ländern ergänzend hierzu erlassenen Verordnungen (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg in der Fassung vom 19. Dezember 1991, GVBl. S. 395), daß zu den Voraussetzungen des Kollegbesuchs u. a. eine abgeschlossene Berufsausbildung gehört. Das Nachholen einer Hochschulzugangsberechtigung nach längerer Berufstätigkeit an Abendgymnasien und Kollegs ist nicht vergleichbar mit dem als kontinuierliche Ausbildung angelegten Weg über eine Berufsaufbauschule oder Fachoberschule, bei dem in aller Regel Schüler und ihre Eltern davon ausgehen, daß die Unterhaltspflicht durch die Berufsausbildung nicht beendet ist.

Der Deutsche Bundestag stellt fest: Der Zweite Bildungsweg und die Gewährung finanzieller Hilfen für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind auszuweiten und nicht weiter einzuschränken. Dies würde zugleich eine Zerschlagung bewährter Bildungseinrichtungen zum Ergebnis haben.

6. Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, daß 1996 alle seit 1990 im BAföG, in den hierzu ergangenen Verordnungen und in den Verwaltungsvorschriften verankerten Sondervorschriften für Auszubildende in den neuen Ländern gestrichen werden. Diese diskriminieren zum größten Teil die Studierenden in den neuen Ländern, sie stellen teilweise eine Behinderung des Austauschs von Studierenden zwischen den alten und neuen Ländern dar oder sind angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, nicht zuletzt der Mieten, und der Einkommensentwicklung nicht mehr bedarfsgerecht.

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im 11. Bericht nach § 35 im Herbst 1995 besonders auf die Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse für Studierende in Ost- und Westdeutschland einzugehen und die hieraus sich ergebenden Schritte zur Umsetzung durch rechtzeitige Vorlage des Entwurfs eines 18. BAföGÄndG und in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlassen in Abstimmung mit den Ländern umgehend zu vollziehen.

7. Der Deutsche Bundestag lehnt Überlegungen zu staatlich garantierten, verzinslichen Bankdarlehen für nach dem BAföG geförderte bedürftige Auszubildende ab. Die Gründe, die Ende der 80er Jahre dazu geführt haben, von derartigen Überlegungen Abstand zu nehmen (siehe den Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen, Drucksache 11/610), sind unverändert gültig.

   Durch staatlich garantierte, verzinsliche Bankdarlehen würde lediglich in einer Anlaufphase eine Entlastung des Bundeshaushalts- und der Länderhaushalte erzielt. Die Festsetzung der Höhe der zurückzuzahlenden Darlehen und der Tilgungspläne sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung müßten weiterhin vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden, und insbesondere würde die Darlehensschuld für die Betroffenen weiter empfindlich erhöht.

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alsbald mit den Ländern abgestimmte Pläne zur Reform der individuellen Ausbildungsförderung vorzulegen. Zur Finanzierung sind die erheblichen Darlehensrückflüsse mitzuverwenden. Die Neugestaltung der individuellen Ausbildungsförderung, die auch Gegenstand der Erörterung im neu konstituierten BAföG-Beirat sein sollte, erfordert angesichts des in den letzten zwanzig Jahren gewandelten Bildungsverhaltens, veränderter Einkommens- und Familienstrukturen und Lebensmuster junger Menschen in zwei Schritten insbesondere:

   a) auf mittlere Sicht

      - die Berechnung des studentischen Bedarfs anhand eines „Studentischen Warenkorbes",
      - den Wiedereinstieg in die Schülerförderung,
      - die Schaffung der förderungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium (Teilzeitstudium),
      - die Überprüfung der Bedingungen zur Gewährung und Rückzahlung der Darlehen,
      - verbesserte Regelungen zur Vereinbarung von Familie und Studium,
      - die Förderung von Bildungsinländern als Regelfall,
      - die unbefristete Förderung von Studienaufenthalten in Mitgliedsländern der Europäischen Union zu Inlandssätzen als wichtiger Schritt zur Erhöhung der Mobilität und zur Vereinheitlichung der individuellen Ausbildungsförderungssysteme in der Europäischen Union;

   b) auf längere Sicht die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung des Bundes zu einem Fördersystem, das Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst und Ausbildungsfreibeträge einbezieht und aus dem elternunabhängig ein Sockelbetrag als Zuschuß für eine bestimmte Zeit gewährt wird.'

Alle zitierten Anträge der Fraktion der SPD im Ausschuß wurden in der Sitzung am 31. Mai 1995 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß haben am 31. Mai 1995 die folgenden Anträge in die Ausschußsitzung eingebracht:

‚Ausschußdrucksache 13/102

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß zu den Entwürfen der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. für ein Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) (Drucksachen 13/1301 und 13/1395)

Regelungsgegenstand

Durch die in Artikel 2 vorgesehene Änderung der Härteverordnung sollen diejenigen Auszubildenden, die in den neuen Ländern entsprechend hohe Mieten zahlen, ab Herbst 1995 eine genauso hohe Förderung zur Deckung des Wohnbedarfs erhalten wie die Studierenden in den alten Ländern. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, daß die in § 9 Abs. 1 a der HärteV genannten Beträge von 50, 100 und 145 DM um jeweils 5 DM erhöht werden. Damit werden die Geförderten in den neuen Bundesländern in allen Fällen in ihrem Anteil für den Wohnbedarf gleichgestellt.

Änderungsvorschlag zum 17. BAföGÄndG

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Es werden ersetzt

- die Zahl „50" durch die Zahl „55",
- die Zahl „100" durch die Zahl „105" und
- die Zahl „145" durch die Zahl „150".'

Begründung

Durch ein Schreibversehen bei der Textübertragung ist in Artikel 2 Nr. 1 a der o. g. Gesetzentwürfe die Erhöhung von 50 auf 55 DM nicht enthalten.'

„Ausschußdrucksache 13/103

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zum Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz zur Studienstrukturreform und insbesondere zum Thema Leistungsnachweise im Grundstudium. Er stimmt ausdrücklich der Auffassung zu, daß Leistungsnachweise schon im Verlauf des Grundstudiums erforderlich sind, um den Studierenden Verantwortung bei Studienwahl und Studienerfolg zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Länder bis zum Herbst 1996 für alle Studierenden eine studienorientierende Feststellung des erreichten Studienstandes verwirklichen, die dann als Studienstandnachweis bei Entscheidungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden kann."

Der Antrag 13/102 wurde in der Sitzung am 31. Mai 1995 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der Antrag 13/103 wurde in der Sitzung am 31. Mai 1995 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der Gruppe der PDS angenommen.

Schwerpunkte der Diskussion

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vertreten die Auffassung, daß höhere Bedarfssätze als in den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Bundesregierung vorgesehen seien, zwar wünschbar, aber vor dem Hintergrund einer Politik der strikten Ausgabendisziplin, nicht realisierbar seien. Von daher sei die geplante Erhöhung um 4 v. H. eine angemessene Anpassung im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation. Rückwirkende Leistungserbringungen würden den Grundsätzen des Sozial- und Unterhaltsrechtes widersprechen. Mit ihrem Entschließungsantrag (Ausschußdrucksache 13/103) weisen sie darauf hin, daß auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) die Einführung eines Leistungsnachweises im Grundstudium für erforderlich halte, um den Studierenden frühzeitig eine angemessene Verantwortung bei der Studienwahl und für den Studienerfolg einzuräumen. Sie fordern die Länder auf, im Rahmen der notwendigen Studienstrukturreform für alle Studierenden eine studienorientierte Feststellung des erreichten Studienstandes zu verwirklichen. Insofern mache es auch unter Aspekten der Konsensfindung keinen Sinn, im Junktim sowohl auf die in Artikel 1 Punkt 20 zu § 48 Abs. 1 BAföG vorangestellte Forderung eines Studienstandnachweises nach dem zweiten Fachsemester im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum 17. BAföGÄndG zu verzichten als auch den Entschließungsantrag zurückzuziehen.

Die Fraktion der SPD erklärt, daß durch die Verschiebung der Anpassung der Bedarfssätze im Rahmen des 17. BAföGÄndG eine große Deckungslücke entstanden und damit ein weiterer Abbau von Chancengleichheit vorangetrieben worden sei. Eine rückwirkende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1994, darin stimme sie mit der Auffassung der Bundesregierung überein, sei aus haushaltsrechtlichen und abwicklungstechnischen Gründen nicht mehr möglich. Nicht zuletzt auch mit Blick auf die inzwischen vorliegenden Daten der 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes müsse dem tatsächlichen Bedarf zur Ausgleichung des Kaufkraftverlustes mit einer Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1995 um 6 v. H. Rechnung getragen werden. Die von der Bundesregierung geplante Einführung eines Studienstandnachweises nach dem zweiten Semester wäre nicht nur kompetenzrechtlich als bedenklich, sondern auch organisationstechnisch als zusätzliche Belastung der Hochschulen einzustufen, was von allen eingeladenen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 10. Mai 1995 bestätigt worden sei. Erst wenn ein solcher Nachweis aus der Sicht der Hochschulen auch als hinreichend praktikabel und aus der Sicht der Studenten als sinnvolles Informations- und Beratungsinstrument angesehen würde, lohne es sich, darüber erneut zu diskutieren. Der im Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgenommene Bezug auf die Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum Thema Leistungsnachweis im Grundstudium im Rahmen der beabsichtigten Studienstrukturreform (Ausschußdrucksache 13/103) berücksichtige nicht, daß die HRK zum Zeitpunkt ihrer Entschließung von einer entspannten Hochschulsituation im Jahre 1996 ausgegangen sei. Da ihr nicht zuletzt aus bildungspolitischen Gründen mehr an einem tragfähigen Konsens im Deutschen Bundestag als an einem verzögernden Verfahren im Vermittlungsausschuß gelegen sei, biete sie an, der Forderung nach einer Erhöhung der Bedarfssätze um 4 v. H. zum Herbst 1995 zuzustimmen, wenn sich im Gegenzug die Koalition darauf verständigen könnte, in ihrem Gesetzentwurf auf die Einführung eines Studienstandnachweises zu verzichten. Die Fraktion SPD spricht sich generell gegen die Einführung von Studienstandnachweisen aus.

Konsequenterweise müßten die Regierungsfraktionen ihren Entschließungsantrag zurückziehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertritt die Meinung, daß es aus hochschulreformpolitischer Sicht mit bloßen Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge nicht getan wäre. Dringend geboten wäre demgegenüber eine grundsätzliche Reformdiskussion, die weit über die Forderungen der vorgelegten Gesetzentwürfe hinausreichen müßte. Damit die hiermit verbundenen Verzögerungen und Friktionen bedarfsgerechter Entscheidungen nicht auf dem Rücken der Studierenden ausgetragen würden, sei die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehene Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge zu begrüßen und zuzustimmen. Gegenüber den Forderungen der Gruppe der PDS werde man sich der Stimme enthalten, weil man sie für nicht finanzierbar und damit für unrealistisch halte. Die von der Bundesregierung geplante Einführung eines Studienstandnachweises nach dem zweiten Semester müsse sie strikt ablehnen.

Die Gruppe der PDS besteht auf einer Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge an die realen Lebenshaltungskosten, was ihrer Auffassung nach auch von allen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung bestätigt worden wäre. Insbesondere müsse eine Gleichbehandlung der ostdeutschen Studenten bei den Wohngeldregelungen und den Berechnungsmodalitäten für die Einkommensermittlung erfolgen. Mit den bestehenden Regelungen und Änderungsvorschlägen würde eine Politik der sozialen Ungleichheit fortgesetzt und Hochschulbildung zunehmend zu Elitebildung umfunktioniert. Für einen zukünftigen hochschulpolitischen Reformansatz wäre es sinnvoller, frühzeitiger als es in der politischen Beratungspraxis von BAföG-Novellen bisher üblich wäre, über Modelle der sozialen Grundsicherung von Studierenden zu diskutieren.

Abstimmung

Am 31. Mai 1995 (13. Sitzung) hat der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung folgende Beschlüsse gefaßt:

Ablehnung des Antrags der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/784 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Abgeordneten der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/65 und 13/101 – in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion der SPD – Ausschußdrucksache 13/81 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der Gruppe der PDS.

Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksachen 13/80 und 13/101 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der Gruppe der PDS.

Annahme des gemäß der Beschlußempfehlung geänderten Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/1301 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der Gruppe der PDS nach Annahme des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen – Ausschußdrucksache 13/102 – und des Entschließungsantrags der Regierungsfraktionen – Ausschußdrucksache 13/103 – sowie Ablehnung eines Antrags der Fraktion der SPD – Ausschußdrucksache 13/82.

Der mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. textgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1395 – wird für erledigt erklärt.

Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/735 – mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nach Ablehnung eines Antrags der Fraktion der SPD – Ausschußdrucksache 13/83 neu. Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordneten der Gruppe der PDS votierten für „ablehnende Kenntnisnahme" der Unterrichtung.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung bittet den Deutschen Bundestag, der Beschlußempfehlung des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Dr. Christian Ruck	**Doris Odendahl**	**Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Dr. Karlheinz Guttmacher	**Dr. Ludwig Elm**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333